

11. Welchen Einfluß hat das Geschäftsaufsichtsverfahren nach der Verordnung vom 14. Dezember 1916 auf die Anfechtbarkeit von Rechtshandlungen nach § 30 Nr. 1 der Konkursordnung?

VII. Zivilsenat. Urf. v. 7. Januar 1930 i. S. S. als Verwalter im Konkurs R. (Kl.) w. G. (Bekl.). VII 273/29.

I. Landgericht Dresden.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Der klagende Konkursverwalter hat u. a. mehrere Zahlungen auf Grund des § 30 KO. angefochten, die der Beklagte, Prokurist des in Konkurs verfallenen K., in der letzten Zeit vor der Konkursöffnung erhalten hatte. Beide Vorinstanzen hielten diese Anfechtung nach § 30 Nr. 1 KO. für gerechtfertigt. Der Kläger legte zu anderen Punkten des Berufungsurteils Revision ein, der Beklagte schloß sich ihr an, soweit eine Zahlung von 2000 RM. an ihn für anfechtbar erklärt worden war. Die Anschlußrevision wurde zurückgewiesen.

Aus den Gründen:

... Bei der Anschlußrevision handelt es sich um die Zahlung der 2000 RM., die der Beklagte aus Firmenmitteln unstrittig am 22. Februar 1926, während Bestehens der Geschäftsaufsicht, und zwar mit Zustimmung der Aufsichtsperson, erhalten hat, und die das Berufungsurteil für anfechtbar nach § 30 Nr. 1 KO. erachtet. Daß der Zustand der Zahlungseinstellung zur Zeit der Anordnung der Geschäftsaufsicht bestand und dem Beklagten bekannt war, nimmt das Berufungsgericht rechtlich einwandfrei an und bemängelt auch die Revision nicht. Hieran hat auch die Anordnung der Geschäftsaufsicht selbst nichts geändert. Denn in ihrer Einleitung und Durchführung kann namentlich keine Stundung der bestehenden Verbindlichkeiten gefunden werden (vgl. Menzel KO. 3. Aufl. S. 164/65 und die dort angef. Entscheidungen). Die Geschäftsaufsicht kann zwar die Zahlungseinstellung beseitigen, wenn nämlich die fälligen Verbindlichkeiten infolge Wiederaufstiegs des Geschäfts wieder in ihrer Allgemeinheit erfüllt werden; das ist aber dann die Wirkung eben dieser Tatsache, nicht des Eintritts oder des Bestehens der Geschäftsaufsicht als solcher. Wenn es sich dagegen wie hier durch die sehr bald nachfolgende Konkursöffnung zeigt, daß die Geschäftsaufsicht nur ein mißlungener Versuch war, den Schuldner

wieder zahlungsfähig zu machen, so kommt ein Wegfall der Zahlungseinstellung und ihrer Wirkungen nicht in Frage. Aber auch die Tatsache, daß die Aufsichtsperson der Zahlung der 2000 RM. zugestimmt hat, kann nicht zugunsten des Beklagten ausschlagen. Die Verordnung vom 14. Dezember 1916, wie auch die beiden Abänderungsverordnungen dazu vom 8. Februar und 14. Juni 1924 enthalten keine die Anfechtung ausschließende oder einschränkende Bestimmung, obgleich, wenn dies gewollt gewesen wäre, zur Aufnahme einer ausdrücklichen Vorschrift bei der schon vor der Verordnung vom 14. Dezember 1916 aufgetauchten und später noch in stärkerem Maße hervorgetretenen Streitfrage¹⁾ erheblicher Anlaß vorgelegen hätte. Das Fehlen einer solchen Bestimmung spricht also dafür, daß die Anfechtung auch bei einer mit Zustimmung der Aufsichtsperson vom Schuldner vorgenommenen Rechtshandlung nicht ausgeschlossen sein sollte. Es kann auch nicht zugegeben werden, daß diese Ansicht zu unerträglichen Ergebnissen führe; vielmehr läßt sich das mit mehr Recht von der gegenteiligen Ansicht sagen (vgl. zu den letzten beiden Punkten Mengel a. a. O. S. 165). Überdies hat sich aber der erkennende Senat bereits in RGZ. Bd. 106 S. 165, allerdings zu § 31 Nr. 2 R.D., dahin ausgesprochen: Dadurch, daß die Aufsichtsperson einer Verfügung des Schuldners ihre Zustimmung erteile, werde die Anfechtung wegen Gläubigerbenachteiligung grundsätzlich keineswegs ausgeschlossen, und zwar nicht nur dann, wenn die Aufsichtsperson durch arglistige Täuschung zur Zustimmung bestimmt worden sei oder in unlauterem Einverständnis mit dem Schuldner gehandelt habe; denn es könne auch eine irrtümliche Beurteilung der Sachlage durch die Aufsichtsperson vorliegen. Wenn das Geschäft trotz gegenteiliger Annahme der Aufsichtsperson in Wirklichkeit gläubigerbenachteiligend sei und auch die übrigen gesetzlichen Voraussetzungen der Anfechtbarkeit gegeben seien, so stehe die Zustimmung der Aufsichtsperson der Anfechtung rechtlich nicht im Wege. Nur für die Beweisfrage der objektiven und subjektiven Gläubigerbenachteiligung werde selbstverständlich die Tatsache der Zustimmung der Aufsichtsperson von

¹⁾ Vgl. Breit JW. 1915 S. 173; Jaeger Geschäftsaufsicht neuer Ordnung S. 78, 79; Cahn Geschäftsaufsicht und Zwangsvergleich S. 84, 85; Wassermann und Erlanger Kriegsgesetze 3. Aufl. S. 255; andererseits Levy Geschäftsaufsicht 2. Aufl. S. 128; Klimmer Geschäftsaufsicht zur Abwendung des Konkurses S. 52, 203; Tremblay JW. 1919 S. 373.

erheblichem Gewicht sein. An dieser Entscheidung ist festzuhalten; ihre Gedankengänge treffen aber — unter Mitberücksichtigung der oben dargelegten Gründe — auch auf eine Anfechtung nach § 30 Nr. 1 R.D. zu. Die tatsächliche Würdigung des Berufungsurteils, daß die Voraussetzungen einer Anfechtung nach § 30 Nr. 1 R.D. — und zwar des Falles in Halbsatz 2 — in objektiver und subjektiver Beziehung vorliegen, ist rechtlich nicht zu beanstanden. Deshalb ist die Anfechtbarkeit der Zahlung der 2000 RM. trotz der Zustimmung der Aufsichtsperson vom Berufungsgericht mit Recht angenommen worden.